



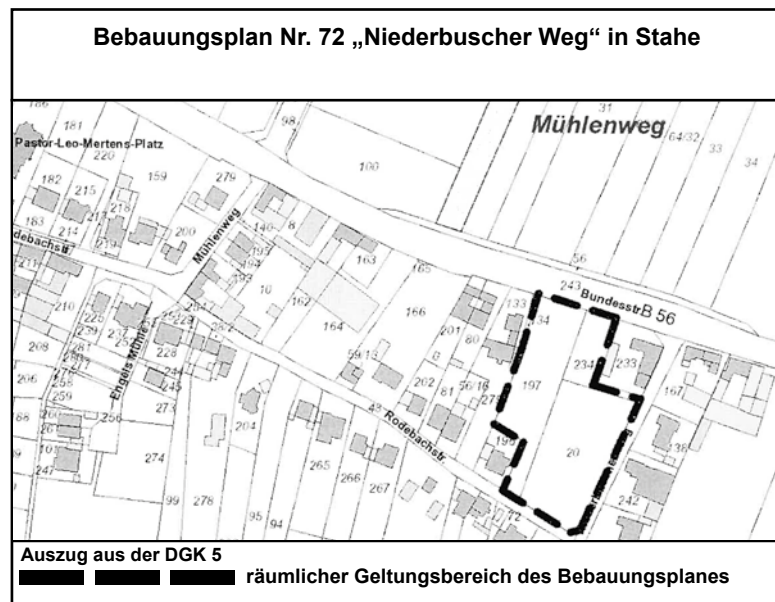
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ in Stahe;

hier: Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 nebst Begründungen mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

24.07.2017 bis einschließlich 25.08.2017

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauleitplan schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > **Gemeindeentwicklung** > **Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu dem Bauleitplan wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme:

- Schutzgut Mensch
Durch die Begrenzung auf maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude wird eine erhebliche Steigerung des Verkehrs vermieden;
- Schutzgut Landschaftsbild

Beschränkung der Gebäudehöhe auf ein vertragliches Maß; Anpflanzung eines Pflanzstreifens entlang der äußeren Grenze des Wohngebietes; Festlegung der maximalen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,1;

- Schutzgut Tiere und Pflanzen
Lebensraum für Haussperlingspopulation; Erhalt der Weißdornhecke

- Schutzgut Boden
Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden; Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtgerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung); Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden; Einsatz natürlicher Schüttgüter; Ausgleich des ökologischen Eingriffs

- Schutzgut Wasser
Grundwassersituation; Beseitigung Niederschlagswasser; Überschwemmungsgebiet

- Schutzgüter Luft und Klima
Erhalt einer Hecke; Festlegung der maximalen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,1;

- Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
Erkenntnisse über Bodendenkmäler liegen nicht vor. Sollten während der Bauarbeiten Kulturgüter- oder Denkmäler entdeckt, so werden die erforderlichen Erdarbeiten ggf. unter der Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt;

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 17.11.2016: Bergwerksfeld, Stümpfungsmaßnahmen, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen, Steinkohlebergbau

Rheinischer Landwirtschaftsverband mit Schreiben vom 21.11.2016 (Hinweis auf enormen Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft)

Kreis Heinsberg: Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 13.10.2016 (Grundwasserstände)

Kreis Heinsberg: Untere Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 30.09.2016 (Kompensation, Artenschutz)

Kreis Heinsberg: Amt für Bauen und Wohnen mit Schreiben vom 16.11.2016 (Lärmbelastung, Geräuschimmissionen)

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 13.10.2016 (Hinweis auf Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern)

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 30.09.2016 (Baugrundeigenschaften, Grundwasser, Schutz des Mutterbodens, Erdbebengefährdung)

RWE Power AG mit Schreiben vom 26.10.2017 (Hinweis auf humose Böden)

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 17.11.2016 (Lärmschutzwand, Sichtfeld, Allg. Anforderungen Landesstraßen, Allg. Anforderungen Bundesstraßen)

Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 09.11.2016 (Kompensation)

Handwerkskammer Aachen mit Schreiben vom 23.11.2016 (Immissionsschutz)

3. Vorliegende Gutachten

Artenschutzrechtliche Prüfung (Ing.-Büro Hermanns, Schwalmthal u. Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d. Ruhr) mit der Prüfung und dem Ergebnis, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Impressum
des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt
Bezugsmöglichkeiten:
• kostenlos im Bürgerservice
des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
• kostenlos durch Hauswurfsendung



Umweltbericht (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Ermittlung der planbedingten, voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Aufführung aller Aufgaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind.

Baugrundgutachten (Dipl.-Geol. M. Eckardt, Aachen) mit Ergebnissen zu Bodenschichtung, Wasserdurchlässigkeit, Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser und Hydrogeologie.

Schalltechnische Untersuchung (Büro Mück, Herzogenrath) zu den Lärmemissionen und -immissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.05.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 16.06.2017

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Ludwig Kaprot ist am 01. Juni 2017 verstorben.

Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 stelle ich fest, dass

der Elektroinstallateur Ralf Kaprot,
Schulstr. 17, 52538 Gangelt

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der Christlich-Demokratischen-Union Deutschlands (CDU) als Nachfolger für den verstorbenen Ratsherrn Ludwig Kaprot in den Rat der Gemeinde Gangelt gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gangelt, den 07. Juni 2017
Gemeinde Gangelt
Der Wahlleiter

gez. Tholen